

amtliche Bekanntmachung

014 K 022/23



AMTSGERICHT VELBERT

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 13. Juni 2024; 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Velbert, Nedderstraße 40, Saal 3**

das im Grundbuch von Velbert Blatt 2914 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

BV 5: Gemarkung Velbert, Flur 17, Flurstück 448, Gebäude- und Freifläche, Hefeler Str. 82, groß 333m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges Einfamilienhaus als Reihen-Mittelhaus mit ausgebautem Dachgeschoss mit Gaube. Baujahr vermutlich 1922, später dem Anschein nach baulich verbessert. Zum Ausbauzustand kann nichts ausgeführt werden, da der Zugang nicht möglich war. Wohnfläche grob überschlägig rund 142 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 203.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Velbert, 03.04.2024